



Hinweisgeberrichtlinie

Versionen

Nummer	Version	Datum der Veröffentlichung
1	Veröffentlichung	31.07.2024.

Fachverantwortliche(r)	Gutachter(n)	Genehmigungseinheit/Person
dr. Máté Smelka Compliance Officer International	Christoph Palausch Geschäftsführer (COO)	Prof. Dr. Robert Gröning Geschäftsführer (CFO)

Verbundene Richtlinien	
Titel	ID Nummer
CPO Geschäftsordnung	
Verhaltenskodex	

Übersicht

I.	Definitionen	2
II.	Geltungsbereich	3
1.	Sachlicher Geltungsbereich	3
2.	Personeller Geltungsbereich (Zielgruppe).....	4
3.	Zeitlicher Geltungsbereich	4
4.	Räumlicher Geltungsbereich	4
5.	Hierarchie	4
III.	Hinweisgebersystem	4
1.	Hinweisgeber	4
2.	Meldungen	5
3.	Dokumentation der Meldungen.....	7
4.	Schutz des Hinweisgebers	7
IV.	Datenschutz.....	10
1.	Datenverarbeitung	10
2.	IT- und Datensicherheit	10
3.	Löschkonzept.....	10
V.	Sonstige Themen	11
1.	Überprüfung des Hinweisgebersystems	11
2.	Länderspezifische Informationen	11
VI.	Liste der Anhänge	11

I. Definitionen

- **Richtlinie** bezieht sich auf diese Hinweisgeberrichtlinie.
- **OBO-Gruppe:** Die Liste der Unternehmen der OBO-Gruppe finden Sie [hier](#). Die schwedische OBO BETTERMANN AB unterliegt nicht dieser Richtlinie.
- **Verstöße** sind Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die im Verhaltenskodex der OBO-Gruppe festgelegten Werte oder Regeln verstoßen, sowie Handlungen und Unterlassungen, die nach dem anwendbares Recht des jeweiligen Landes als Verstöße angesehen werden.
- **Informationen über Verstöße** sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die innerhalb der OBO-Gruppe oder im Zusammenhang mit den Aktivitäten der OBO-Gruppe bereits begangen wurden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.
- **Daten,- Informationsverarbeitung** sind Handlungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, Daten zu sammeln, zu speichern, zu ändern, zu ergänzen, zu verwenden, zu verbreiten, zu anonymisieren, zu sperren und zu löschen.
- **Meldungen** sind die mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen von Informationen über Verstöße an interne Meldestellen oder externe Meldestellen (zuständige Stellen des jeweiligen Landes).
- **Meldende Person oder Hinweisgeber** ist die natürliche Person, die Informationen über Verstöße an die in Anhang 1 dieser Richtlinie genannten zuständigen Stellen (im Folgenden: zuständige Stellen) oder an externe Meldestellen meldet oder öffentlich macht.
- **Verdacht auf Missstände** ist der Verdacht einer meldenden Person, dass es in der Organisation, in der sie arbeitet oder gearbeitet hat, oder in einer anderen Organisation, mit der sie durch ihre Arbeit in Kontakt gekommen ist, Missstände gibt, sofern dieser Verdacht auf vernünftigen Gründen beruht, die sich aus den Kenntnissen ergeben, die der Arbeitnehmer im Dienst seines Arbeitgebers erworben hat, oder aus den Kenntnissen, die der Arbeitnehmer durch seine Arbeit in einem anderen Unternehmen oder einer anderen Organisation erworben hat.
- **Interne Meldung** ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße innerhalb der OBO-Gruppe an die zuständigen Stellen.
- **Externe Meldung** ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an die zuständigen Behörden des jeweiligen Landes.

- **Offenlegung** bezeichnet das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.
- **Repressalien** sind alle direkten oder indirekten Handlungen oder Unterlassungen in einem arbeitsbezogenen Kontext, die durch eine interne oder externe Meldung oder durch eine öffentliche Bekanntgabe ausgelöst werden und die der meldenden Person einen ungerechtfertigten Schaden zufügen oder zufügen können (z.B. Suspendierung, Entlassung, etc.).
- **Folgemaßnahmen** sind die von einer internen Meldestelle oder von einer externen Meldestelle ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit und Genauigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes oder zum Abschluss des Verfahrens.
- **Mitarbeiter** sind alle Angestellten, leitenden Angestellten, Direktoren, Manager, Anteilseigner, nicht geschäftsführende Mitglieder, Leiharbeitnehmer, Volontäre, bezahlte und unbezahlte Praktikanten der Unternehmen der OBO-Gruppe.

„Gender-Klausel“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Damit soll jedoch keinesfalls eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck gebracht werden.

II. Geltungsbereich

1. Sachlicher Geltungsbereich

Die OBO-Gruppe verpflichtet sich, ihre Geschäfte nach den höchsten ethischen und rechtlichen Standards zu führen. Daher wird jeder Verstoß gegen den OBO Verhaltenskodex mit größter Ernsthaftigkeit behandelt.

Die nachfolgenden Regelungen sollen die Mitarbeiter, Führungskräfte, Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten etc. der OBO-Gruppe sowie alle potenziell Betroffenen (alle natürlichen Personen) dabei unterstützen, mögliches Fehlverhalten innerhalb der OBO-Gruppe zu erkennen, zu melden und zu beseitigen und einen sicheren Kanal für Meldungen ohne Angst vor Repressalien bereitzustellen, mit dem Ziel, die Compliance- und Informationskultur innerhalb der OBO-Gruppe zu stärken.

Illegales, unmoralisches oder gesetzeswidriges Verhalten oder Verhalten, das gegen den OBO Verhaltenskodex verstößt und das der betroffene Mitarbeiter oder die betroffene Person nicht aus eigener Kraft abstellen kann, soll einem von der OBO Gruppe benannten Ansprechpartner gemeldet werden. Das Hinweisgebersystem ist jedoch nicht dazu gedacht, sich generell über andere Mitarbeiter zu beschweren oder diese generell zu denunzieren.

Tatsachen / Informationen / Dokumente, unabhängig von ihrer Form oder ihrem Datenträger, deren Weitergabe aufgrund der nationalen Sicherheit, des Schutzes von Verschlusssachen, des Schutzes des anwaltlichen und ärztlichen Berufsgeheimnisses, der Geheimhaltung gerichtlicher Beratungen und der Strafprozessordnung untersagt ist, sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen.

2. Personeller Geltungsbereich (Zielgruppe)

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen der OBO-Gruppe und für alle in II. 1 und III. 4 benannten Personen. Die schwedische OBO BETTERMANN AB fällt nicht unter diese Richtlinie.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ab ihrer Veröffentlichung unbefristet bis zu ihrer Aufhebung.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Länder, in denen ein Unternehmen der OBO-Gruppe ansässig ist. Die schwedische OBO BETTERMANN AB fällt nicht unter diese Richtlinie.

5. Hierarchie

Soweit für einzelne von dieser Richtlinie erfasste Bereiche in den anwendbaren nationalen Rechtsordnungen strengere Regelungen, gesetzliche Vorschriften, Kollisionsnormen etc. bestehen, gehen diese den Bestimmungen dieser Richtlinie vor (z.B. Straftatbestände, Ordnungswidrigkeiten etc.).

III. Hinweisgebersystem

1. Hinweisgeber

- (1) Die OBO-Gruppe ermutigt alle natürlichen Personen, über das Hinweisgebersystem der OBO-Gruppe eine Meldung zu erstatten, wenn sie einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex der OBO-Gruppe wahrnehmen und die lokale Gesetzgebung eine entsprechende Meldung zulässt.
- (2) Durch diese Richtlinie wird niemand verpflichtet, Meldungen abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von Satz 1 unberührt.

- (3) Das Hinweisgebersystem dient der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen sowie dem Schutz der in Punkt 1 genannten Personen, sowie der in Abschnitt III. 4 "Schutz des Hinweisgebers" genannten Personen vor meldungsbedingten Repressalien. Das Hinweisgebersystem steht jedoch insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden oder allgemeine Anfragen zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an unser Kundenservice:

[Kontakt](#)

Für Deutschland sind Beschwerden nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) über den im Anhang 1 benannten Kontakt einzureichen.

- (4) Meldungen sollten nur erfolgen, wenn der Hinweisgeber in gutem Glauben handelt, dass die gemeldeten Informationen wahr sind, und wenn der Hinweisgeber hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen wahr sind. Im Zweifelsfall soll der Sachverhalt nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder Behauptung anderer Personen dargestellt werden. Meldungen in gutem Glauben haben keine Repressalien zur Folge.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass Hinweisgeber, die wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behaupten, sich nach nationalem Recht strafbar machen oder mit einer Geldbuße belegt werden können.

2. Meldungen

- (1) Meldungen können von Hinweisgebern bei einer der zuständigen Stellen unter den in Anhang 1 genannten Kontaktdaten eingereicht werden. Meldungen über Verstöße sind an keine bestimmte Form, oder Sprache gebunden. Informationen über Verstöße können vom Hinweisgeber in der Muttersprache des Landes, aus dem sie stammen, eingereicht werden; die zuständige Stelle sorgt für die Übersetzung und die Kommunikation in der Muttersprache des Hinweisgebers. Die Meldungen können insbesondere persönlich, fernmündlich, in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) abgegeben werden. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung empfehlen wir die Abgabe per E-Mail. Um eine vertrauliche Bearbeitung von postalischen Hinweisen zu gewährleisten, bitten wir, den Adresszusatz „VERTRAULICH - OBO-Hinweise“ zu verwenden. In den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften können besondere formale Anforderungen an die Meldungen gestellt werden, deren Einhaltung über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinausgehen kann.
- (2) Die zuständigen Stellen werden selbstverständlich allen natürlichen Personen die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation geben, bevor sie eine Meldung machen. Die Inanspruchnahme der Konsultation ist nicht mit einer Meldepflicht verbunden, und die zuständigen Stellen sind verpflichtet, die während der Konsultation geäußerten Informationen ebenso vertraulich zu behandeln wie die Meldungen.

- (3) Neben den in Anhang 1 genannten zuständigen Stellen kann sich der Hinweisgeber an die in Anhang 3 aufgeführten externen Meldestellen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes wenden. Die OBO-Gruppe empfiehlt jedoch, zunächst den Weg über die eigene interne Meldestelle (zuständige Stellen) zu beschreiten. Der Hinweisgeber wird darauf hingewiesen, dass einige lokale Gesetze den Schutz des Hinweisgebers davon abhängig machen können, dass der Hinweisgeber sich zunächst an die interne Meldestelle wendet.
- (4) Die Meldung kann auch anonym erfolgen. In der Regel wird der Hinweisgeber jedoch ermutigt, seine Identität offen zu legen, anstatt einen anonymen Hinweis zu geben. Der Grund dafür ist, dass es schwieriger ist, einer Meldung nachzugehen und eine gründliche und vollständige Untersuchung durchzuführen, wenn es unmöglich oder schwierig ist, die Quelle für weitere Informationen zu kontaktieren. Wenn der Hinweisgeber seine Identität preisgibt, kann es leichter sein, ihn vor Repressalien zu schützen.
- (5) Die zuständige Stelle bestätigt dem Hinweisgeber spätestens nach 2 Arbeitstagen den Eingang der Meldung. Nach dieser Bestätigung prüft die zuständige Stelle, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, und teilt dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung (oder innerhalb von 3 Tagen nach der entsprechenden Entscheidung) mit, wie die Meldung eingestuft wird und ob sie von der zuständigen Stelle untersucht oder an die zuständige Abteilung oder Behörde weitergeleitet wird.
- (6) Schreibt das nationale Recht die Durchführung von Folgemaßnahmen durch eine Organisationseinheit oder eine Person innerhalb der Organisationsstruktur des Unternehmens vor, so leitet die in Anhang 1 genannte zuständige Stelle den Fall zur Durchführung von Folgemaßnahmen an eine solche interne Organisationseinheit oder Person innerhalb des betreffenden Unternehmens weiter. In diesem Fall gilt diese unternehmensinterne Stelle oder Person für die Zwecke der Durchführung der Folgemaßnahmen als zuständige Stelle im Sinne dieser Richtlinie.
- (7) Die zuständige Stelle (wenn möglich und zulässig) hält mit dem Hinweisgeber Kontakt, prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung, ersucht den Hinweisgeber erforderlichenfalls um weitere Informationen und ergreift angemessene Folgemaßnahmen.
- (8) Die zuständige Stelle gibt dem Hinweisgeber innerhalb von 30 Tagen nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine schriftliche Rückmeldung. Die zuständige Stelle kann die Frist für die Übermittlung der Rückmeldung nach Unterrichtung des Hinweisgebers um 30 Tage verlängern, wenn die Umstände der Untersuchung dies rechtfertigen. Ungeachtet dessen ist die zuständige Stelle verpflichtet, dem Hinweisgeber innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Abschluss der Untersuchung eine Rückmeldung zu geben.
- (9) Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Die Rückmeldung an den Hinweisgeber darf nicht in interne Untersuchungen oder Ermittlungen eingreifen oder die Rechte von Personen beeinträchtigen, die Gegenstand der Meldung sind oder in der Meldung genannt werden.

- (10) Die zuständige Stelle erhält von der OBO-Gruppe die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse, insbesondere zur Prüfung der Meldungen, zur Einholung von Informationen und zur Durchführung von Folgemaßnahmen. Die zuständige Stelle ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen ausgestattet. Die zuständige Stelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und kann auch andere Tätigkeiten innerhalb der OBO-Gruppe ausüben, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Aufgaben gemäß dieser Richtlinie stehen oder die Erfüllung dieser Aufgaben gefährden.
- (11) Die Hinweisgeber haben jederzeit das Recht, sich nicht selbst zu belasten, wenn sie eine Meldung machen.
- (12) Während der Untersuchung wird die Vertraulichkeit so weit wie möglich gewahrt, was mit einer gründlichen Untersuchung und den Bedürfnissen der OBO-Gruppe vereinbar ist.

3. Dokumentation der Meldungen

- (1) Die zuständige Stelle hat alle eingehenden Meldungen unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht und der Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts in dauerhaft verfügbarer Form zu dokumentieren.
- (2) Bei telefonischen Meldungen, Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung oder Meldungen im Rahmen einer Zusammenkunft darf eine vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) des Gesprächs nur mit Einwilligung der Hinweisgeber erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die Meldung von der zuständigen Stelle im Rahmen einer Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) zu dokumentieren. Eine Kopie des Dokuments, in das die Meldung aufgenommen wurde, wird vom Hinweisgeber aufbewahrt. Die zuständige Stelle fertigt keine Tonaufzeichnungen von Meldungen über Verstöße an.
- (3) Dem Hinweisgeber ist Gelegenheit zu geben, die Abschrift oder den Inhalt des Protokolls zu prüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch seine Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.
- (4) Die zuständige Stelle dokumentiert in jedem Einzelfall, ob der Hinweisgeber sich entschieden hat, anonym zu bleiben, und, sofern die Zustimmung des Hinweisgebers nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich ist, dass der Hinweisgeber ausdrücklich in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß Anhang 2 eingewilligt hat.
- (5) Die zuständige Stelle erfüllt auch die zusätzlichen Anforderungen an die Dokumentation der Meldungen, die in den anwendbaren Rechtsvorschriften der einzelnen Länder festgelegt sind.

4. Schutz des Hinweisgebers

- (1) Die OBO-Gruppe verpflichtet sich, die Identität der nachfolgend genannten Personen vertraulich zu behandeln:

- den Hinweisgeber und die ihn unterstützenden Personen (z.B. Zeugen, nahe Verwandte oder Kollegen, die dem Hinweisgeber Informationen liefern oder die in ihrem beruflichen Umfeld Repressalien ausgesetzt sein können, die aber nicht als Hinweisgeber auftreten, Vermittler, d. h. natürliche Personen, die einem Hinweisgeber während des Hinweisgeberprozesses helfen und deren Hilfe vertraulich sein sollte, im Zusammenhang mit dem Schutz von Hinweisgebern nachstehend zusammenfassend als: Hinweisgeber), sofern sich die gemeldeten Informationen auf Verstöße beziehen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen oder der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall ist,
 - die Personen, auf die sich die Meldung bezieht
 - die sonstigen in der Meldung genannten Personen, und
 - juristische Personen, die den Hinweisgebern gehören, für die sie arbeiten oder mit denen sie in einer geschäftlichen Beziehung stehen.
- (2) Die Identität der in Absatz 1 genannten Personen oder Angaben, aus denen ihre Identität unmittelbar oder mittelbar abgeleitet werden kann, dürfen außer zur Erfüllung der im betreffenden Land geltenden rechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der sich aus dem EU-Recht ergebenden Verpflichtungen, oder mit ausdrücklicher und freiwilliger Zustimmung der in Absatz 1 genannten Personen nur den Verantwortlichen der zuständigen Stelle oder den mit der Durchführung von Folgemaßnahmen betrauten Personen oder den Personen, die diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, und nur in dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maß bekannt gegeben werden.
- (3) Werden die Identität der in Absatz 1 genannten Personen oder Angaben, aus denen diese direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, aufgrund spezifischer Rechtsvorschriften im Rahmen von Ermittlungen der nationalen Behörden oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens bekannt gegeben, so sind die betroffenen Personen vorab davon in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dies würde die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren gefährden.
- (4) Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die zuständige Stelle für die eingehende Meldung zuständig ist.
- (5) Hinweisgeber genießen nur dann den Schutz dieser Richtlinie, wenn sie auf der Grundlage der konkreten Umstände und der ihnen zum Zeitpunkt der Meldung zur Verfügung stehenden Informationen vernünftigerweise davon ausgehen können, dass ihre Informationen der Wahrheit entsprechen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Ist dies nicht der Fall (insbesondere bei wissentlich falschen Angaben), so wird die Identität des Hinweisgebers durch diese Richtlinie nicht geschützt, es sei denn, die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften sehen etwas anderes vor.
- (6) Offenkundig falsche Hinweise hat die zuständige Stelle dem Hinweisgeber gegenüber mit dem Hinweis zurückzuweisen, dass derartige Hinweise den Hinweisgeber schadenersatzpflichtig machen können oder ihn, abhängig von den Regelungen der anwendbaren nationalen Rechtsordnung, der Gefahr einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfolgung aussetzen können.

- (7) Voraussetzung für den Schutz von Hinweisgebern ist, dass
- der Hinweisgeber gutgläubig handelt, und
 - die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, oder der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei, und
 - der Schutz des Hinweisgebers nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ausgeschlossen ist.
- (8) Der Hinweisgeber kann für die Beschaffung von oder den Zugang zu Informationen, die er gemeldet hat, rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, die Beschaffung oder der Zugang stellen, abhängig von den Regelungen der anwendbaren nationalen Rechtsordnung, als solche eine eigenständige Straftat oder eine Verwaltungsübertretung dar.
- (9) Repressalien gegen den Hinweisgeber, der berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fielen, die anderen in Abschnitt 1 genannten Personen und den Arbeitgeber sind verboten. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch von Repressalien.
- (10) Weist der Hinweisgeber in einem Verfahren vor den zuständigen Gerichten oder Behörden nach, dass er aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit benachteiligt wurde, und er eine Meldung nach dieser Richtlinie gemacht hat, so wird vermutet, dass es sich bei dieser Benachteiligung um eine Repressalie aufgrund der Meldung handelt. In diesem Fall muss die Person (natürliche oder juristische Person), die Repressalien gegen den Hinweisgeber ergriffen hat, nachweisen, dass die Benachteiligung aus hinreichend gerechtfertigten Gründen erfolgte oder nicht auf die Meldung zurückzuführen ist.
- (11) Im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot von Repressalien hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens gemäß den Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts.
- (12) Wurde der Hinweisgeber dennoch das Opfer von Repressalien, so begründet dies keinen Anspruch auf ein Beschäftigungsverhältnis, ein Berufsausbildungsverhältnis oder eines anderen Vertragsverhältnisses oder auf einen beruflichen Aufstieg.
- (13) Weitere Sanktionen für Verstöße gegen die Hinweisgeberschutzbestimmungen können in den Hinweisgeberschutzgesetzen des jeweiligen Landes vorgesehen sein.

IV. Datenschutz

1. Datenverarbeitung

- (1) Die OBO-Gruppe erfüllt ihre Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (GDPR) und den nationalen Umsetzungsgesetzen, und behandelt alle Informationen über Verstöße, unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt, mit besonderer Vertraulichkeit und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Ganz allgemein erfolgt jede Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Erhebung, des Austauschs, der Übermittlung oder der Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfassung und Bearbeitung von Meldungen und deren Untersuchung, im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen, wie in Anhang 2 "Datenschutzhinweis" in der jeweils geltenden Fassung näher ausgeführt.
- (2) Über das ordnungsgemäß und stets aktualisiert zu führende Verarbeitungsverzeichnis hinaus, werden schriftliche Aufzeichnungen über die Personen, die Zugang zu den Informationen und den damit verbundenen Daten haben, sowie über deren Rechte in Bezug auf die Verarbeitung geführt. Die Mitarbeiter der OBO-Gruppe, die an der Informationsverarbeitung beteiligt sind, sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten, von denen sie im Zusammenhang mit den Meldungen Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln, wie in Anhang 2 „Datenschutzhinweis“ zu dieser Richtlinie festgelegt.
- (3) Falls im entsprechenden Land eine Datenschutzerklärung gemäß lokalem Recht veröffentlicht wird, wird sie automatisch Teil dieser Richtlinie. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Datenschutzerklärung nach lokalem Recht und der in Anhang 2 beigefügten Datenschutzhinweis gilt die Datenschutzerklärung gemäß lokalem Recht als maßgebend.

2. IT- und Datensicherheit

- (1) IT-Lösungen für die Entgegennahme und Verarbeitung von Informationen an Verstöße müssen bei der Ombudsperson (DR. WEHBERG UND PARTNER mbB) sowie bei einem Unternehmen der OBO-Gruppe – soweit vorhanden – von dem Datenschutzbeauftragten vor deren Einsatz geprüft und freigegeben werden.
- (2) Die OBO-Gruppe erfüllt ihre Sicherheitspflichten bei der Datenverarbeitung durch ein IT-Sicherheitssystem gemäß Art. 32 DSGVO.

3. Löschkonzept

- (1) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich so lange aufbewahrt, wie es für die Untersuchung der Meldungen erforderlich und angemessen ist. Nach Abschluss aller Arbeiten im Zusammenhang mit der Meldung löscht die zuständige Stelle die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Daten, die zur Ausübung und Verteidigung der Rechte der OBO-Gruppe aufbewahrt und verarbeitet werden müssen.

- (2) Der Zeitpunkt der Löschung der von der OBO-Gruppe zur Geltendmachung und Verteidigung ihrer Rechte gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach dem Ablauf der maximalen Verjährungsfristen für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bzw. für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche nach dem jeweils anwendbaren lokalen Recht.
- (3) Daten, die sich auf eine Meldung beziehen, die nicht zu einem Disziplinar- oder Gerichtsverfahren geführt hat, oder führen kann, werden nach Abschluss der Untersuchung gelöscht.
- (4) Das Vorstehende gilt unbeschadet spezifischer Datenaufbewahrungsfristen, die im anwendbaren nationalen Recht des jeweiligen Landes festgelegt sind, auf das in Anhang 3 verwiesen wird und das im Falle eines Konflikts mit Abschnitt 3 Vorrang hat.

V. Sonstige Themen

1. Überprüfung des Hinweisgebersystems

Die OBO-Gruppe ist verpflichtet, das Hinweisgebersystem jährlich zu überprüfen und zwischenzeitlich erforderliche Änderungen vorzunehmen.

2. Länderspezifische Informationen

Die Verweise auf die nationalen Rechtsvorschriften, die Liste der nationalen externen Meldestellen und die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden sind in Anhang 3 dieser Richtlinie enthalten.

VI. Liste der Anhänge

Anhang 1	Zuständige Stellen
Anhang 2	Datenschutzhinweis
Anhang 3	Länderspezifische Informationen